

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Dr. Ronald BRESICH, LL.M.
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
ZS-G-Recht@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.896.023

Ihr Zeichen: 2025-0.845.837

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (DokuG-Novelle 2025); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Im Hinblick auf die unangemessen kurze Begutachtungsfrist von nicht einmal sechs vollen Werktagen mit Fristende an einem Sonntag wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Durch die im vorliegenden Fall unangemessen kurze Begutachtungsfrist ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich. Nachfolgend kann daher nur auf die grundlegendsten (datenschutz)rechtlichen Fragestellungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf eingegangen werden.

2. Gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG ist dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen

des Datenschutzes betreffen, zu geben. Die vorgegebene Begutachtungsfrist von nicht einmal sechs vollen Werktagen ist für eine ordnungsgemäße Befassung und umfassende und abschließende Stellungnahme des Datenschutzrates keinesfalls ausreichend und entspricht nicht den Vorgaben des § 14 Abs. 2 Z 3 DSG.

3. Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 3 und 4):

Die Verarbeitung der Daten gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 lit. a bis j erfolgt zur Erstellung eines erweiterten Dokumentationssystems über den ambulanten Bereich. § 6 Abs. 3 Z 1 lit. j sieht die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer vor.

Das Bundesministerium für Justiz (vgl. GZ 2025-0.840.254 ua.) und der Datenschutzrat (vgl. GZ BKA-817.246/0004-DSR/2010 ua.) haben sich bereits wiederholt ablehnend zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen (quasi als „Personenkennzeichen“), ausgesprochen.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die grundlegende Frage, ob im Rahmen der Verarbeitung gemäß § 6 Abs. 3 die Verwendung der Sozialversicherungsnummer im Bereich der Ingerenz der Sozialversicherung erfolgt. Dies sollte geprüft und zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Z 20 (§ 6f):

Gemäß § 6f Abs. 1 ist dem Dachverband, der bei ihm eingerichteten Pseudonymisierungsstelle und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium die Herstellung eines Personenbezugs bei der Verarbeitung der in diesem Hauptstück genannten Daten untersagt, soweit es nicht für die Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN). Im Lichte dieser

Rechtsprechung sollte in § 6f Abs. 1 konkretisiert werden, in welchen Fällen die Herstellung eines Personenbezugs bei der Verarbeitung erforderlich ist.

Zu Z 23 (§ 9 Abs. 3):

Die/Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin/Bundesminister kann gemäß dieser Regelung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die zu erfassenden Daten, die zur Datenerfassung und -übermittlung Verpflichteten, die Form und die Termine für die Datenübermittlung erlassen sowie festlegen, an wen die Datenübermittlung zu erfolgen hat.

In einer Verordnung können nur bereits im Gesetz ausreichend konkret geregelte Datenverarbeitungen näher präzisiert werden. Über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Festlegungen (zB Verarbeitung zusätzlicher Datenarten oder Übermittlung an weitere Empfänger) können in einer Verordnung nicht angeordnet werden. Es sollte kritisch geprüft werden, ob § 9 Abs. 3 der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht und die Datenverarbeitung ausreichend vorhersehbar in dieser Bestimmung geregelt ist.

III. Zu den Materialien

Zur Datenschutz-Folgenabschätzung:

Inwiefern die dem Begutachtungsentwurf angeschlossene Datenschutz-Folgenabschätzung den Vorgaben für eine Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 iVm Abs. 7 DSGVO entspricht, wäre mit der Datenschutzbehörde zu klären.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt